

**Ordnung
über die Besoldung und Versorgung
der Pfarrerinnen und Pfarrer
sowie der Vikarinnen und Vikare
(Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – PfBVO)¹
in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000
(KABl. 2000 S. 252, 2001 S. 24; 2006 S. 295)**

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle KABl.	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Notverordnung / gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten	28. Juni/ 6. Juli 2001	2001 S. 206	§ 5 Abs. 2 § 6 Abs. 3 + 5 § 10 Abs. 4 S. 1 § 11 Abs. 3 S. 4 Überschrift zu Abschnitt II Nr. 10 § 14 Abs. 1 + 2 § 16 Abs. 7 S. 2 § 21 Abs. 2 § 23 Abs. 1 § 26 Abs. 3 + 4	geändert neu gefasst geändert neu gefasst geändert geändert geändert geändert neu gefasst geändert

¹ Redaktioneller Hinweis:

Nach Artikel 2 des Kirchengesetz zur Neuregelung des Rechts der Besoldung und Versorgung in der Evangelischen Kirche von Westfalen und zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen vom 17. November 2016 (KABl. 2016 S. 482) werden die Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung PfBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 und die Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 aufgehoben. Artikel 7 bestimmt, dass die Ordnungen an dem Tag außer Kraft treten, den der Rat der EKD für das Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes für die Evangelische Kirche von Westfalen bestimmt.

Durch die dritte Verordnung über das Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD vom 28. April 2017 (KABl. 2017 S. 71) tritt das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD am 1. Juli 2017 in Kraft. Somit wird die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung zum 30. Juni 2017 aufgehoben.

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle KABL.	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
2	Notverordnung / gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten	11./12. Juli 2002	2002 S. 194	§ 26 a	eingefügt
				§ 27	neu gefasst
				§ 34 Abs. 2	gestrichen
				§ 36	geändert
				§ 40	geändert
				§ 43 Abs. 1	geändert
				Anlagen	neu gefasst
				§ 5 Abs. 2 + 3	geändert
				§ 6 Abs. 3	geändert
				§ 8 Abs. 3	neu gefasst
				§ 8 Abs. 4	gestrichen
				§ 8 Abs. 5	geändert + Neunummrierung
				§ 11 Abs. 3	geändert
				§ 18 Abs. 1	geändert
				§ 21 Abs. 2	geändert
				§ 23 Abs. 1 – 3	geändert
				§ 26 Abs. 3 + 5	geändert
				§ 26 a Abs. 1	geändert
				§ 27 Abs. 2, 4 + 7	geändert
				§ 29 Abs. 3	neu gefasst
				§ 30 Abs. 1	geändert
				§ 36 Abs. 2	geändert
				§ 43 Abs. 4	neu gefasst
				§ 46 Abs. 1	geändert
				§ 48 Abs. 1	geändert
				§ 48 Abs. 3	eingefügt

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle KABL.	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
3	Notverordnung / gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten	18./26. September 2003	2003 S. 316	§ 6 Abs. 2 S. 2 § 6 Abs. 5 S. 1 § 8 Abs. 3 Nr. 5 § 11 Abs. 1 S. 2 § 13 Abs. 1 S. 2 Unterabschnitt 12 a §§ 16 a + §§ 16 b § 18 Abs. 2 S. 2 § 20 § 21 Abs. 2 S. 1 § 22 Abs. 2 bish. Abs. 2 wird 3, Abs. 3 wird Abs. 4 § 22 Abs. 3 § 22 Abs. 3 S. 3 § 23 Abs. 1 S. 1 § 23 Abs. 2 Abs. 2 u. 3 werden Abs. 3 u. 4 § 24 Abs. 1 Zwischenüberschrift „4....“ § 26 § 30 Abs. 2 S. 2 § 32 § 36	angefügt geändert geändert gestrichen gestrichen eingefügt eingefügt gestrichen gestrichen neu gefasst eingefügt geändert geändert eingefügt geändert eingefügt geändert neu gefasst geändert gestrichen angefügt gestrichen gestrichen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle KABL.	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
				§ 37 Abs. 1	geändert
				§ 38 bish. Text	geändert
				wird Abs. 1	
				Abs. 2	angefügt
				§ 39	geändert
				§ 41 Abs. 1	gestrichen
				Abs. 2-4 werden	geändert
				Abs. 1-3	
				neuer Abs. 2	geändert
				§ 43 Abs. 4 S. 2	gestrichen
				§ 46 Abs. 2	gestrichen
				bish. Abs. 3 wird	geändert
				Abs. 2	
				Anlagen	geändert
4	Änderung der Anlage zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung und zum Maßnahmengesetz	18. Dezember 2003	2003 S. 423; 2004 S. 34	Anlagen	geändert
5	Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger	16./17. September 2004	2004 S. 242, S. 309	“Sonderzuwendung” ersetzt durch „Sonderzahlung“	geändert
				§ 4 Abs. 2 Nr. 2	geändert
				§ 11 Abs. 2, 3	geändert
				Überschrift II. Ziff. 9	geändert
				§ 13	gestrichen
				§ 14 Abs. 2 S. 3	geändert
				§ 16 Abs. 2 und 8	geändert

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle KABL.	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
6	Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger	21. April 2005/24. Juni 2005	2005 S. 102,285	§ 16 Abs. 9	gestrichen
				§ 27 Abs. 3 S. 1	geändert
				§ 5 Abs. 3	gestrichen
				§ 5 Abs. 4	neu nummeriert
				§ 5 Abs. 4	neu gefasst
				§ 5 Abs. 5	geändert
				§ 5 Abs. 6	neu gefasst
				§ 6 Abs. 5	gestrichen
				§ 11 Abs. 6	neu gefasst
				§ 14 Abs. 2	geändert
				§ 16 Abs. 6	neu gefasst
				§ 16a Abs. 2 S. 3	geändert
				§ 21 Abs. 4	neu gefasst
				§ 27 Abs. 2	geändert
				§ 30 Abs. 1 S. 2	geändert
7	Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer	1. Dezember 2006	2006 S. 295; 2007 S. 425	§ 49	neu gefasst
				Anhang	geändert
				Anlage 2	neu gefasst
				Anlagen 2 und 3	neu nummeriert
				§ 5	Sonderregelung EKvW
				§ 6	
				§ 19	
				§ 21	
				Anlage I Teil B	

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle KABL.	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
8	Änderung der Anlagen zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung	12. März 2008	2008 S. 50	Anlagen 1- 3 Anlage 4	geändert gestrichen
9	Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten	29. Mai 2008	2008 S. 150; S. 336	§ 5 § 5a § 6 Abs. 2 § 6 Abs. 3 S. 5 § 10 Abs. 6 S. 2 § 11 Abs. 1 § 37 Abs. 1	neu gefasst eingefügt neu gefasst geändert neu gefasst neu gefasst neu gefasst
10	Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten	19. Februar 2009	2009 S. 54, S. 325	§ 21 Abs. 3 S. 1 § 36	neu gefasst eingefügt
11	Änderung der Anlagen zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung	25. Februar 2010	2010 S. 102	Anlagen 1-3	neu gefasst
12	Änderung der Anlagen zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung	09. Juni 2011	2011 S. 138	Anlagen 1-3	neu gefasst
13	Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer	15. März 2012	2012 S. 138	Anlage 1 B. Abschnitt IV Nr. 2 Satz 3	angefügt

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle KABL.	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
14	Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes des Pfarrdienstgesetzes der EKD und der Pfarrbesoldungs und -versorgungsordnung	17. Januar 2013	2013 S. 2; S. 74	§ 27 Abs. 3 S. 1 § 27 Abs. 3 S. 3 Nr. 3	geändert angefügt
15	Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger	19. September 2013	KABl. 2013 S. 212, S. 270	§ 11 Abs. 1 § 11 Abs. 2 S. 1 § 11 Abs. 2 S. 2 § 11 Abs. 6 § 16 Abs. 6 S. 2 § 35 Satz 2	geändert gestrichen neu gefasst gestrichen neu gefasst angefügt
16	Änderung der Anlagen zur Pfarrbesoldungs- und versorgungsordnung	19. September 2013	KABl. 2013 S. 223; S. 260; S. 299	Anlagen 1-3	geändert

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle KABL.	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
17	Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrfrauen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger	13. März 2014	KABL 2014 S. 50; S. 346	§ 1 § 2 Abs. 1 - 2 § 4 Abs. 5 § 5 Abs. 2 § 5 Abs. 2 Satz 2 § 5 Abs. 3 Satz 2 § 5 Abs. 4 Satz 3 § 5a Abs. 1 § 6 Abs. 1 Überschrift vor § 7 § 7 Abs. 1 S. 1+2 § 7 Abs. 2 § 7 Abs. 3 § 8 § 10 Abs. 2, 3, 5, 6 § 14 Abs. 2 S. 4 § 16 Abs. 3 + 8 § 16a Abs. 1 S. 5 § 16a Abs. 1 S. 6 § 16a Abs. 2 S. 2+3 § 16a Abs. 3 Nr. 2 § 16b § 18 Abs. 1-2 § 19 Abs. 2 § 19 Abs. 3	geändert geändert geändert geändert geändert geändert geändert geändert geändert geändert neu gefasst angefügt neu gefasst geändert gestrichen geändert geändert angefügt geändert geändert geändert gestrichen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle KABL.	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
				§ 21 Abs. 1 S. 1	geändert
				§ 21 Abs. 2 S. 1	geändert
				§ 21 Abs. 5 S. 1	geändert
				§ 22 Abs. 1	geändert
				§ 22 Abs. 2	geändert
				§ 22 Abs. 3 S. 1-2	geändert
				§ 22 Abs. 4 S. 1	geändert
				§ 23 Abs. 1 S. 1	geändert
				§ 23 Abs. 1 S. 4	geändert
				§ 23 Abs. 3	geändert
				§ 23 Abs. 4	geändert
				§ 24 Abs. 1 S. 1	geändert
				§ 24 Abs. 2-3	eingefügt
				§ 24 Abs. 2	neu nummeriert
				§ 25	geändert
				§ 26a Abs. 1-2	geändert
				§ 27 Abs. 1	neu gefasst
				§ 27 Abs. 2	geändert
				§ 27 Abs. 3, 6+7	geändert
				§ 27a	eingefügt
				§ 28 Abs. 1 S. 1	geändert
				§ 28 Abs. 2	geändert
				§ 29 Abs. 1-5	geändert
				§ 30 Abs. 1 - 4	geändert
				§ 31 Abs. 1, 4, 5	geändert
				§ 34	geändert
				§ 35 Satz 1-2	geändert

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle KABL.	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
				§ 36 Abs. 1	geändert
				§ 38 Abs. 1	eingefügt
				§ 38 Abs. 1-2	neu nummeriert
				§ 38 Abs. 2 S. 1	geändert
				§ 38 Abs. 3 S. 3	geändert
				§ 39	geändert
				§ 41 Abs. 1 Nr. 2	geändert
				§ 41 Abs. 2 S. 2	gestrichen
				§ 41 Abs. 3	geändert
				§ 42	geändert
				§ 44	geändert
				§ 45	geändert
				§ 46 Abs. 1 S. 1	geändert
				§ 46 Abs. 2	geändert
				§ 47	geändert
				§ 48 Abs. 1 S.1	geändert
				Anlage 2 Überschrift	geändert
18	Änderung der Anlagen zur Pfarrbesoldungs- und versorgungsordnung	23. Oktober 2014	KABL. 2014 S. 294	Anlagen 1 - 3	geändert
19	Änderung der Anlagen zur Pfarrbesoldungs- und versorgungsordnung	22. Oktober 2015	KABL. 2016 S. 199	Anlagen 1 - 3	geändert

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle KABL.	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
20	Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten	15. Dezember 2016	KABl. 2016 S. 491, KABl. 2017 S. 189	§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Teil II Abschnitt 7 (mit § 11) § 14 Abs. 2 S. 3 § 16 Abs. 2 Nr. 3 § 16 Abs. 6 S. 1 § 16 Abs. 6 S. 2 § 21 Abs. 6 Teil III Abschnitt 9 (mit § 35)	neu gefasst aufgehoben aufgehoben neu gefasst geändert aufgehoben eingefügt aufgehoben

Inhaltsübersicht¹

	I. Geltungsbereich		1. Allgemeines
§ 1		§ 18	
		§ 19	
		§ 20	
	II. Besoldung		2. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
	1. Allgemeines	§ 21	
§ 2			3. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten
§ 3		§ 22	
	2. Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer	§ 23	
§ 4		§ 24	
		§ 25	
	3. Grundgehalt, Zulagen		4. Ruhegehalt
§ 5			
§ 5a		§ 26	
§ 6		§ 26a	
		§ 27	
	4. Erfahrungsstufen	§ 27a	
§ 7			5. Sterbegeld
§ 8		§ 28	
	5. Dienstwohnung		6. Unfallfürsorge
§ 9		§ 29	
	6. Familienzuschlag		7. Übergangsgeld, Unterhaltsbeitrag
§ 10		§ 30	
	7. (aufgehoben)	§ 31	
§ 11		§ 32	
	8. Vermögenswirksame Leistung	§ 33	
§ 12		8. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag	
	9.	§ 34	
§ 13			9. (aufgehoben)
	10. Besoldung während der Mutterschutzfristen und der Elternzeit	§ 35	
§ 14		10. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Einkünften	
	11. Aufwands- und Vertretungsentschädigung	§ 36	
§ 15		§ 37	
		§ 38	
	12. Vikarsbezüge	§ 39	
§ 16		§ 40	
	12a. Wartegeld		11. Verlust des Anspruchs auf Versorgungsbezüge, Weitergewährung des Waisengeldes
§ 16a		§ 41	
§ 16b		§ 42	
	13. Besondere Bestimmungen		12. Zusicherung von Versorgung in besonderen Fällen
§ 17			
	III. Versorgung	§ 43	

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

13. Anzeigepflicht, Gleichstellung, nicht anzuwendende Vorschriften	Anlage 1 zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit nach § 5 Absatz 1 –
§ 44	
§ 45	
§ 46	Anlage 2 zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – Vikarsbezüge – für Vikarinnen und Vikare, deren Vorbereitungsdienst nach dem 28. Februar 1999 begonnen hat
14. Anwendung bisherigen Rechts	
§ 47	Anlage 3 zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – Besoldungssätze der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) nach § 5 Absatz 2 PfBVO –
IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
§ 48	
§ 49	
§ 50	
§ 51	
§ 52	

Anhang

I. Geltungsbereich

§ 1¹

Diese Ordnung regelt die Besoldung und Versorgung sowie die sonstigen Bezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit und der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst sowie der Vikarinnen und Vikare der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen.

II. Besoldung

1. Allgemeines

§ 2²

(1) Anspruch auf Besoldung und die sonstigen Bezüge nach Maßgabe dieser Ordnung haben die in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit oder in den Probendienst berufenen Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Vikarinnen und Vikare.

(2) ¹Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten für Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit.
²Sie finden für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst entsprechend Anwendung, soweit

¹ § 1 geändert durch gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 13. März 2014.

² § 2 Abs. 1 - 2 geändert durch Gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 13. März 2014.

nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.

§ 3

Der Anspruch auf die Dienstbezüge und die sonstigen Bezüge nach dieser Ordnung besteht gegenüber der Landeskirche.

2. Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer

§ 4¹

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten die Besoldung von dem Tage an, an dem ihr Dienstverhältnis als Pfarrerinnen oder Pfarrer der Landeskirche wirksam wird.

(2) Zur Besoldung gehören

1. folgende Dienstbezüge:

- a) Grundgehalt,
- b) Familienzuschlag,
- c) Zulagen,

2. die vermögenswirksame Leistung,

3. die Dienstwohnung.

(3) Die Dienstbezüge werden monatlich im Voraus gezahlt.

(4) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer, die im eingeschränkten Dienst verwendet werden, erhalten im gleichen Verhältnis verringerte Dienstbezüge. ²Die Gewährung der Dienstwohnung bleibt unberührt.

(5) Die Besoldung, die Pfarrerinnen und Pfarrer nach Beendigung einer befristet übertragenen Stelle oder eines befristet übertragenen Auftrags im Sinne des § 25 des Pfarrdienstgesetzes der EKD zusteht, wird um die Einkünfte vermindert, die sie aus einer Beschäftigung erhalten.

¹ § 4 Abs. 2 Nr. 2 geändert durch die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 16./17. September 2004; § 4 Abs. 5 geändert durch gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 13. März 2014; § 4 Abs. 2 Nr. 2 neu gefasst durch Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 15. Dezember 2016.

3. Grundgehalt, Zulagen

§ 5¹

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit erhalten von dem Tage der erstmaligen Berufung in das Pfarramt ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A entspricht².

(2) 1Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst erhalten von ihrer Berufung in den Probendienst an ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 12 entspricht. 2Sind sie zur Wahrnehmung eines Auftrages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsdienstgesetzes oder § 19 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes der EKU³ oder § 4 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD weiter im Hilfsdienst oder Probendienst geblieben, erhalten sie für die Dauer der Wahrnehmung dieses Dienstes eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer Besoldung und der Besoldung, die ihnen zustünde, wenn sie als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit den Dienst wahrnehmen würden. 3In begründeten Ausnahmefällen kann die Kirchenleitung die Ruhegehaltsfähigkeit feststellen.

(3) 1Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. 2Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach der Erfahrungsstufe. 3Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.

(4) 1Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen der Besoldungsgruppe ruht, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. 2Dies gilt entsprechend, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt ist. 3Die Zeit des Ruhens wird auf die Zeit dienstlicher Erfahrung zum Aufsteigen in den Stufen nicht angerechnet,

1. wenn das Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst führt,

1 § 5 neu gefasst durch die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 29. Mai 2008; § 5 Abs. 2 geändert, Abs. 3 Satz 2 geändert, Abs. 4 Satz 3 geändert durch gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 13. März 2014.

2 Siehe auch die Übergangsbestimmungen der gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 1. Dezember 2006

§ 2

Übergangsbestimmungen

(1) 1Pfarrerinnen und Pfarrer, denen am 31. Dezember 2006 nach der bis dahin geltenden Rechtslage ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 14 zusteht, erhalten dieses weiter. 2Das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen endet mit Erreichen der 10. Stufe. 3Soweit Pfarrerinnen und Pfarrer bereits die 11. oder 12. Stufe der Besoldungsgruppe A 14 erreicht haben, erhalten sie diese Besoldung weiter.

3 Redaktioneller Hinweis: Verweis bezieht sich auf das außer Kraft getretene Pfarrdienstgesetz der UEK.

2. wenn das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Amtsenthebungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden endet,
 3. wenn das Dienstverhältnis infolge des Lehrbeanstandungsverfahrens durch Ausscheiden endet.
- (5) Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus den Anlagen.

§ 5a¹

(1) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland erhalten nach einer 12-jährigen hauptberuflichen Dienstzeit als Pfarrerinnen oder Pfarrer auf Lebenszeit eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer Besoldung und der Besoldung, die sie bei einer Eingruppierung in die Besoldungsgruppe 14 der Bundesbesoldungsordnung A erhalten würden. ²Die Zulage wird vom Ersten des Monats an gewährt, in den der Tag nach Ablauf der Dienstzeit gemäß Satz 1 fällt. ³Auf die Dienstzeit sind anzurechnen

1. die Zeit, während der die Pfarrerin oder der Pfarrer zur Wahrnehmung eines Auftrages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsdienstgesetzes oder § 19 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes² weiter im Hilfsdienst oder Probendienst geblieben ist,
2. die Zeit, während der die Pfarrerin oder Pfarrer als Pfarrstellenverwalterin oder Pfarrstellenverwalter nach dem Kirchengesetz über das Amt der Predigerin oder des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder als Gemeindemissionarin oder Gemeindemissionar in der Evangelischen Kirche im Rheinland ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten hat,
3. die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer als Pastorin oder Pastor im Hilfsdienst oder als Pfarrerin oder Pfarrer im Probendienst nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit während einer Beurlaubung (§ 21 Absatz 2 oder 3 des früheren Pfarrerdienstgesetzes) oder einer Freistellung (§ 77 des Pfarrdienstgesetzes²) einen hauptberuflichen (mindestens die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes umfassenden) pfarramtlichen Dienst wahrgenommen hat. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, einer Freistellung, eines Wartestandes oder eines Ruhestandes gelten nicht als Dienstzeit im Sinne von Satz 1. Abweichend davon sind anzurechnen
 1. Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes während einer Beurlaubung (§ 21 Absatz 2 oder 3 des früheren Pfarrerdienstgesetzes) oder einer Freistellung nach § 77 des Pfarrdienstgesetzes²,

¹ § 5a eingefügt durch die gesetzestretende Verordnung zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 29. Mai 2008; § 5a Abs. 1 Nr. 1 u. 3 geändert durch gesetzestretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 13. März 2014.

² Redaktioneller Hinweis: Verweis bezieht sich auf das außer Kraft getretene Pfarrdienstgesetz der UEK. Seit dem 1. Januar 2013 gilt das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 10. November 2010 (Nr. 500).

2. Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes nach § 90 Absatz 2 oder § 94 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes¹,
3. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zur Dauer von einem Jahr für jedes vor dem 1. April 1995 geborene Kind, von einem Jahr und sechs Monate für jedes nach dem 31. März 1995 geborene Kind.

Elternzeit während eines Dienstes nach Satz 1, 3 oder 5 ist über die Zeit nach Satz 5 Nr. 3 hinaus anzurechnen, soweit die Pfarrerin oder der Pfarrer während der Elternzeit hauptberuflichen pfarramtlichen Dienst wahrgenommen hat. Das Landeskirchenamt kann weitere Ausnahmen von Satz 4 zulassen.

(2) 1Der Anspruch auf Zuerkennung der Zulage ruht, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. 2Dies gilt entsprechend, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt ist. 3Die Zeit des Ruhens wird auf die Dienstzeit zur Zuerkennung der Zulage nicht angerechnet,

1. wenn das Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst führt,
2. wenn das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Amtsenthebungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden endet,
3. wenn das Dienstverhältnis infolge des Lehrbeanstandungsverfahrens durch Ausscheiden endet.

§ 6²

(1) 1Pfarrerinnen und Pfarrer mit einem Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten eine ruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe sich aus Abschnitt III der Anlage 1 ergibt. 2Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst erhalten die Zulage nach Satz 1 vom Ersten des Monats an, in dem die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit wirksam wird.

¹ Redaktioneller Hinweis: Verweis bezieht sich auf das außer Kraft getretene Pfarrdienstgesetz der UEK. Seit dem 1. Januar 2013 gilt das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 10. November 2010 (Nr. 500).

² § 6 Abs. 3 + 5 geändert durch Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 28. Juni/6. Juli 2001, § 6 Abs. 3 Sätze 2 + 4 geändert durch die Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 11./12. Juli 2002, § 6 Abs. 2 Satz 2 angefügt, Abs. 5 Satz 1 geändert durch Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 18./26. September 2003, § 6 Abs. 5 gestrichen durch die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 21. April 2005/24. Juni 2005, § 6 Absatz 2 gilt entsprechend auch für Assessorinnen und Assessoren (Sonderregelung EKvW) durch gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Pfarrbesoldungs- und versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer vom 1. Dezember 2006, § 6 Abs. 2 neu gefasst, Abs. 3 Satz 5 geändert durch die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 29. Mai 2008.; § 6 Abs. 1 geändert durch gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 13. März 2014.

(2) ¹Assessorinnen und Assessoren sowie Superintendentinnen und Superintendenden erhalten während der Dauer ihres Amtes eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Funktionszulage, deren Höhe sich aus Abschnitt IV der Anlage 1 ergibt. ²Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend¹.

(3) ¹Die hauptamtlichen theologischen Mitglieder der Kirchenleitung und die theologischen Mitglieder des Landeskirchenamtes im Pfarrdienstverhältnis erhalten für die Dauer der Wahrnehmung ihres Amtes das Grundgehalt nach einer höheren Besoldungsgruppe als nach § 5.

²Für andere Pfarrerinnen und Pfarrer, die Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle mit besonders hervorgehobener Funktion sind oder denen zusätzlich ein besonderer Aufgabenbereich von den Leitungsorganen der Landeskirche oder des Kirchenkreises übertragen worden ist, kann für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion oder dieses Aufgabenbereiches

1. das Grundgehalt nach einer höheren Besoldungsgruppe als nach § 5 bemessen werden oder
2. eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Zulage vorgesehen werden.

³Die Zulage nach Satz 2 Nr. 2 muss

1. nach der Ephoralzulage (Absatz 2) oder
2. nach dem Unterschied zwischen dem Grundgehalt der Pfarrerinnen und Pfarrer und dem Grundgehalt, das sie bei Zuordnung zu einer höheren Besoldungsgruppe erhalten würden, oder
3. nach einer Zulage, die Beamtinnen und Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen im gleichen oder vergleichbaren Aufgabenbereich zusteht,

bemessen werden.

⁴Das Grundgehalt nach der höheren Besoldungsgruppe oder die Zulage wird für die Zeit vom Beginn des Monats bis zum Ende des Monats gezahlt, in denen die Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2 vorliegen, längstens bis zum Ende des Anspruchs auf Besoldung.

⁵Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Verordnung, soweit die Regelung nicht durch Kirchengesetz erfolgt; die Möglichkeit der Zuerkennung einer Zulage für hervorgehobene Stellen in Ämtern und Einrichtungen der Landeskirche durch die Kirchenleitung im Einzelfall bleibt dadurch unberührt.

¹ Siehe auch die Übergangsbestimmungen der gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 1. Dezember 2006

§ 2

Übergangsbestimmungen

(2) Superintendentinnen und Superintendenden sowie Assessorinnen und Assessoren, denen nach dem bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Recht ein höheres Gehalt als nach dieser Ordnung zusteht, erhalten die Ephoralzulage nach dem früher geltenden Recht für die Dauer ihrer Amtszeit weiter.

(4) Beurlaubten oder freigestellten Pfarrerinnen und Pfarrer, die als Militär-, Gefängnis- oder Krankenhauspfarrerin oder -pfarrer im sonstigen öffentlichen Dienst ein Grundgehalt erhalten, das niedriger ist als der Betrag, den sie als Pfarrerinnen oder Pfarrer nach dieser Ordnung als Grundgehalt zuzüglich der Zulage nach Absatz 2 erhalten würden, kann eine nichtruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt werden.

4. Erfahrungsstufen¹

§ 7²

(1) 1Die Erfahrungsstufe wird bei der erstmaligen Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer innerhalb des Geltungsbereiches dieser Ordnung nach deren Bestimmungen festgesetzt. 2Beim Wechsel des Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereiches dieser Ordnung behält die Pfarrerin oder der Pfarrer die nach deren Bestimmungen vorschriftsmäßig festgesetzte Erfahrungsstufe.

(2) 1Pfarrerinnen und Pfarrer werden bei der ersten Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis zur Evangelischen Kirche von Westfalen eine Erfahrungsstufe oberhalb der Erfahrungsstufe eingestuft, in die sie in Anwendung von § 27 Absatz 2 Satz 1 des Übergeleiteten Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen einzustufen wären. 2Satz 1 gilt nicht, soweit eine Pfarrerin oder ein Pfarrer ein Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche von Westfalen durch Versetzung begründet und im Wege der Versetzung eine Erfahrungsstufe zu berücksichtigen ist, die sich nach dem Besoldungsdienstalter bestimmt oder infolge der Überleitung von Dienstaltersstufen in Erfahrungsstufen bestimmt.

(3) 1Der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe erfolgt nach bestimmten Zeiten mit dienstlicher Erfahrung. 2§ 27 Absatz 4 und 5 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen finden keine Anwendung.

¹ Überschrift geändert durch gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 13. März 2014.

² § 7 Abs. 1 Satz 1 - 2 geändert, Abs. 2 neu gefasst, Abs. 3 angefügt durch gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 13. März 2014.

§ 8¹

(1) ¹Bei der ersten Stufenfestsetzung nach § 7 Absatz 2 werden als berücksichtigungsfähige Zeiten anerkannt, soweit in § 30 Übergeleitetes Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen nichts anderes bestimmt ist:

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Eltern von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
3. Pflegezeiten nach dem Pflegezeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung,
4. Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst oder im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet,
5. Zeiten von mindestens vier Monaten bis zu insgesamt zwei Jahren, in denen Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde,
6. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz und
7. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst gemäß Nr. 4 entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.

²Weitere hauptberufliche Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Anstellungsfähigkeit sind, können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit sie für die Verwendung der Pfarrerin oder des Pfarrers förderlich sind. ³Zeiten für zusätzliche Qualifikationen, die nicht im Rahmen einer hauptberuflichen Tätigkeit erworben wurden, können in besonderen Einzelfällen, insbesondere zur Deckung des Personalbedarfs, mit insgesamt bis zu 3 Jahren als berücksichtigungsfähige Zeiten anerkannt werden. ⁴Die Entscheidung nach den Sätzen 2 und 3 trifft das Landeskirchenamt. ⁵Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden durch Unterbrechungszeiten nach Absatz 2 nicht vermindert. ⁶Die Summe der Zeiten nach den Sätzen 1 bis 3 wird auf volle Monate aufgerundet.

(2) Abweichend von § 27 Absatz 3 Satz 2 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:

¹ § 8 Abs. 3 geändert, Abs. 4 gestrichen, Abs. 5 wird geändert und zu Abs. 4 durch die Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 11./12. Juli 2002, § 8 Abs. 3 Nr. 5 geändert durch Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 18./26. September 2003, § 8 neu gefasst durch gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 13. März 2014.

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
 2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Eltern von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
 3. Pflegezeiten in entsprechender Anwendung des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
 4. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
 5. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen,
 6. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz,
 7. Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes, zu dem die Pfarrerin oder der Pfarrer aus dienstlichen Gründen beurlaubt wurde oder nach § 21 des früheren Pfarrdienstgesetzes in den Wartestand ohne Wartegeld versetzt oder als Pastorin oder Pastor im Hilfsdienst beurlaubt war,
 8. Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes nach § 94 Absatz 3 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD,
 9. Zeiten der Wahrnehmung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer anstelle der Zahlung einer Versorgungsabfindung nach den staatlichen Abgeordnetengesetzen beantragt, diese Zeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen.
- (3) Eine Mehrfachberücksichtigung von Zeiten nach den Absätzen 1 und 2 sowie aus der entsprechenden Anwendung von § 27 Absatz 2 Satz 4 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist unzulässig.
- (4) Für die Gleichstellung von Bezügen nach Absatz 1 Nr. 4 werden Zeiten, die gemäß § 30 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen nicht berücksichtigungsfähig sind, nicht berücksichtigt.

5. Dienstwohnung

§ 9

(1) ¹Die Pfarrerin oder der Pfarrer erhält von der Anstellungskörperschaft in der Regel eine Dienstwohnung.

²Steht neben der Pfarrerin auch ihr Ehegatte oder neben dem Pfarrer auch seine Ehegattin in einem Dienstverhältnis als Pfarrer oder Pfarrerin oder als Prediger oder Predigerin nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen, erhält nur einer der Eheleute eine Dienstwohnung. ³In besonderen Fällen kann mit Einwilligung des Landeskirchenamtes

1. beiden Eheleuten gemeinsam

oder

2. jedem der Eheleute

eine Dienstwohnung zugewiesen werden. ⁴In Fällen des Satzes 3 Nr. 1 gilt die Dienstwohnung als jedem der Eheleute zur Hälfte zugewiesen.

(2) ¹Bei der Gewährung einer Dienstwohnung wird die Dienstwohnungsvergütung auf die Dienstbezüge angerechnet. ²Daneben kann bestimmt werden, dass von der Pfarrerin oder dem Pfarrer Nebenkosten, eine Vergütung für die Garage und ein Anteil an den Kosten für Schönheitsreparaturen zu tragen sind.

(3) Die Einziehung der Dienstwohnung oder von Teilen der Dienstwohnung ist mit Genehmigung des Landeskirchenamtes zulässig.

(4) Art und Umfang der von der Pfarrerin oder dem Pfarrer zu tragenden Kosten für die Nutzung der Dienstwohnung und die weiteren Dienstwohnungsregelungen bestimmt die Kirchenleitung durch Verordnung.

6. Familienzuschlag

§ 10¹

(1) ¹Auf den Familienzuschlag finden die für vergleichbar besoldete Beamtinnen und Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen entsprechend Anwen-

¹ § 10 Abs. 4 geändert durch Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 28. Juni/6. Juli 2001, Siehe auch § 3 Abs. 1 der Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 28. Juni/6. Juli 2001, § 10 Abs. 6 Satz 2 geändert durch die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 29. Mai 2008, § 10 Abs. 2, Abs. 3 Abs. 5 Nr. 2, Abs. 6 geändert durch gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 13. März 2014.

dung. ²Der Familienzuschlag wird nach Abschnitt II der Anlage 1 gewährt. ³Seine Höhe richtet sich nach der Stufe, die den Familienverhältnissen der Pfarrerin oder des Pfarrers entspricht.

(2) Bei Anwendung des § 40 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer die Stufe 1 des Familienzuschlages (Ehegattenanteil) in Höhe des Anteils, der sich aus der Zahl der Berechtigten im kirchlichen und sonstigen öffentlichen Dienst einschließlich ihm selbst ergibt.

(3) Stünde neben der Pfarrerin dem Ehegatten oder neben dem Pfarrer der Ehegattin, der oder die im kirchlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, ebenfalls der Ehegattenanteil oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Ehegattenanteils der höchsten Tarifklasse zu, so findet § 40 Abs. 4 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend Anwendung.

(4) Stünde neben der Pfarrerin dem Ehegatten oder neben dem Pfarrer der Ehegattin, der oder die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, ebenfalls der Ehegattenanteil oder eine entsprechende Leistung mindestens in Höhe des Ehegattenanteils der höchsten Tarifklasse zu, so erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer den Ehegattenanteil in Höhe des Anteils, um den die Arbeitszeit des Ehegatten oder der Ehegattin niedriger als die Arbeitszeit einer oder eines entsprechenden Vollbeschäftigten ist.

²Wird die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem eingeschränkten Dienst verwendet und ist der Ehegatte oder die Ehegattin mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt, erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer abweichend von Satz 1 den Ehegattenanteil in Höhe des Anteils, der sich ergibt, wenn die Summe der Anteile, die ihr und ihrem Ehegatten oder ihm und seiner Ehegattin bei gleichzeitiger Beschäftigung im kirchlichen Dienst zustehen würden, um den Anteil, den der Ehegatte oder die Ehegattin tatsächlich erhält, vermindert wird. ³Versorgungsberechtigte gelten im Sinne von Satz 1 als Vollbeschäftigte. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Zeit, für die die Ehegattin Mutterschaftsgeld bezieht.

(5) Im Sinne der Absätze 2 bis 4 ist

1. kirchlicher Dienst die Tätigkeit im Dienst der in § 17 Abs. 2 aufgeführten Rechtsträger im Inland,
2. sonstiger öffentlicher Dienst die bei den Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 40 Abs. 6 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigende Tätigkeit.

(6) Stünde neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer einer anderen Person, die im kirchlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen

Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen (Kinderanteil) zu, so findet § 40 Abs. 5 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend Anwendung.

²Dem Kinderanteil steht der Sozialzuschlag oder die Kinderzulage nach den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes oder entsprechenden Arbeitsrechtsregelungen der Kirchen, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich.

(7) ¹Stünde neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer einer anderen Person, die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Kinderanteil zu, so erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer als Familienzuschlag den Kinderanteil in Höhe des Anteils, um den die Arbeitszeit der anderen Person niedriger als die Arbeitszeit einer oder eines entsprechenden Vollbeschäftigten ist. ²Wird die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem eingeschränkten Dienst verwendet und ist die andere Person mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt, erhält die Pfarrerin, wenn ihr, oder der Pfarrer, wenn ihm das Kindergeld gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig gewährt würde, abweichend von Satz 1 als Familienzuschlag den Kinderanteil in Höhe des Anteils, der sich ergibt, wenn der Anteil ihres oder seines eingeschränkten Dienstes an einem uneingeschränkten Dienst um den Anteil der Teilbeschäftigung der anderen Person an einer Vollbeschäftigung vermindert wird. ³Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2 gelten entsprechend.

(8) Absatz 7 gilt nicht

1. für ledige, geschiedene oder getrennt lebende Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie für Pfarrerrinnen und Pfarrer, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie die Kinder nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und für sie das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten,
2. wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer nach Nummer 1 heiratet und der Ehegatte oder die Ehegattin weder im sonstigen öffentlichen Dienst steht noch aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist,
3. für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die Stief-, Pflege- oder Enkelkinder nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, sofern sie oder ihr Ehegatte oder ihre Ehegattin das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten und die Ehegattin oder der Ehegatte weder im sonstigen öffentlichen Dienst steht noch aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist.

(9) Auf die Absätze 6 bis 8 findet Absatz 5 entsprechende Anwendung.

7.¹

(aufgehoben)

§ 11²

aufgehoben

8. Vermögenswirksame Leistung

§ 12

Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten eine vermögenswirksame Leistung in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.

¹ Überschrift geändert durch die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 16./17. September 2004; Teil II Abschnitt 7 mit § 11 aufgehoben durch Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 15. Dezember 2016.

² § 11 Abs. 3 geändert durch Notverordnung/gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 28. Juni/6. Juli 2001; § 11 Abs. 3 geändert durch die Notverordnung/gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 11./12. Juli 2002; § 11 Abs. 1 Satz 2 gestrichen durch Notverordnung/gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 18./26. September 2003; In § 11 wurde das Wort „Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlung“ ersetzt, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1+5, Abs. 5 geändert durch die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 16./17. September 2004; § 11 Abs. 6 neu gefasst durch die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 21. April 2005/24. Juni 2005; § 11 Abs. 1 neu gefasst durch die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 29. Mai 2008; § 11 Abs. 1 geändert, Abs. 2 Satz 1 gestrichen, Satz 2 neu gefasst, Abs. 6 gestrichen durch gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 19. September 2013. § 11 aufgehoben durch Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 15. Dezember 2016.

9.¹**§ 13²**

gestrichen

10. Besoldung während der Mutterschutzfristen und der Elternzeit³**§ 14⁴**

(1) ¹Für die Bezüge während der Mutterschutzfristen und der Elternzeit finden die für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. ²Die zugewiesene Dienstwohnung bleibt auch während dieser Zeiten belassen.

(2) ¹Für die Zeit der Elternzeit erhalten Pfarrerinnen und Pfarrer keine Dienstbezüge. ²Leisten sie während der Elternzeit einen eingeschränkten pfarramtlichen Dienst, erhalten sie abweichend von Satz 1 Dienstbezüge gemäß § 4 Abs. 4.

11. Aufwands- und Vertretungsentschädigung**§ 15**

(1) Entstehen aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen, deren Übernahme für die Pfarrerin oder den Pfarrer nicht zumutbar ist, kann ihm oder ihr eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrern kann für die Vertretung anderer Pfarrerinnen und Pfarrer, Predigerinnen und Prediger oder Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare so-

¹ Überschrift geändert durch die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 16./17. September 2004.

² § 13 gestrichen durch die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 16./17. September 2004.

³ Überschrift geändert durch Notverordnung/gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 28. Juni/6. Juli 2001.

⁴ § 14 geändert durch Notverordnung/gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 28. Juni/6. Juli 2001; das Wort „Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlung“ ersetzt, Abs. 2 Satz 3 geändert durch die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 21. April 2005/24. Juni 2005, § 14 Abs. 2 Satz 4 gestrichen durch gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 13. März 2014; § 14 Abs. 2 Satz 3 aufgehoben durch Gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 15. Dezember 2016.

wie für die Versorgung freier Pfarrstellen von der Stelle, die den Vertretungsdienst in Anspruch nimmt, eine Entschädigung gezahlt werden.

(3) Das Nähere zu Absatz 1 bis 2 regelt die Kirchenleitung.¹

12. Vikarsbezüge

§ 16²

(1) Vikarinnen und Vikare erhalten Vikarsbezüge für die Zeit vom Tage ihrer Berufung zur Vikarin oder zum Vikar bis zum Ende des Dienstverhältnisses als Vikarin oder Vikar.

(2) Zu den Vikarsbezügen gehören

1. der Grundbetrag,
2. der Familienzuschlag,
3. die vermögenswirksame Leistung.

(3) 1Vikarinnen und Vikare erhalten einen Grundbetrag entsprechend den Bestimmungen des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Anwärterbezüge in der für die Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des Landes Nordrhein-Westfalen mit einem späteren Eingangsamt nach der Besoldungsgruppe A 13 mit Zulage geltenden Fassung. 2Der Grundbetrag wird monatlich im Voraus gezahlt. 3Seine Höhe ergibt sich aus der Anlage 2.

(4) 1Bestehen Vikarinnen oder Vikare die Zweite Theologische Prüfung nicht oder verzögert sich die Ausbildung aus einem von ihnen zu vertretenden Grund, kann der Grundbetrag bis auf 30 % des Anfangsgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 13 herabgesetzt werden. 2Von der Herabsetzung wird bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge eines genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung und in besonderen Härtefällen abgesehen.

¹ Siehe Vertretungskostenregelung (Nr. 708)

² § 16 Abs. 7 Satz 2 geändert durch Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 28. Juni/6. Juli 2001; § 16 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 8 geändert, Abs. 9 gestrichen, das Wort „Sonderzuwendung“ wurde durch das Wort „Sonderzahlung“ ersetzt durch die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 16./17. September 2004; § 16 Abs. 6 neu gefasst durch die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 21. April 2005/24. Juni 2005; § 16 Abs. 6 Satz 2 neu gefasst durch gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 19. September 2013; § 16 Abs. 3, Abs. 8 geändert durch gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 13. März 2014; § 16 Abs. 2 Nr. 3 neu gefasst, Abs. 6 Satz 1 geändert und Abs. 6 Satz 2 aufgehoben durch Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 15. Dezember 2016.

(5) ¹Für den Familienzuschlag gilt § 10 entsprechend. ²Seine Höhe ergibt sich aus der Anlage 2.

(6) Vikarinnen und Vikare erhalten eine vermögenswirksame Leistung in entsprechender Anwendung der für die Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.

(7) ¹Vikarinnen erhalten während der Mutterschutzfristen Vikarsbezüge in entsprechender Anwendung der für die Beamtenanwärterinnen des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.

²Für die Zeit der Elternzeit erhalten Vikarinnen und Vikare keine Vikarsbezüge. ³Der Anspruch auf die sonstigen Bezüge bleibt bestehen.

(8) Die Vikarsbezüge werden um die Einkünfte vermindert, die die Vikarinnen und Vikare aus einem Dienst nach § 19 Abs. 3 des Pfarrausbildungsgesetzes erhalten; insofern findet § 65 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen keine Anwendung.

12.a Wartegeld¹

§ 16a²

(1) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand erhalten Wartegeld in Höhe von 75 % der Besoldung einer im uneingeschränkten Dienst beschäftigten Pfarrerin bzw. eines im uneingeschränkten Dienst beschäftigten Pfarrers. ²Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die unmittelbar aus einem unbefristeten eingeschränkten Dienst in den Wartestand versetzt werden, tritt an die Stelle des Prozentsatzes nach Satz 1 der Prozentsatz, der dem Anteil des eingeschränkten Dienstes an einem uneingeschränkten Dienst entspricht. ³Dies gilt nicht, wenn der Anteil des eingeschränkten Dienstes mindestens 75 % beträgt. ⁴Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die unmittelbar aus einem befristeten eingeschränkten Dienst in den Wartestand versetzt werden, gelten die Sätze 2 und 3 bis zum Ablauf dieser Befristung. ⁵Die Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach einer Versetzung, Beurlaubung oder Beendigung einer befristeten Amtszeit in den Wartestand treten. ⁶Abweichend von Satz 1 entspricht das Wartegeld während der ersten 6 Monate des Wartestandes den bisherigen Dienstbezügen; die Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

¹ Neuer Unterabschnitt 12.a, mit den §§ 16a, 16b eingefügt durch Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 18./26. September 2003; § 16 a geändert durch die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 21. April 2005/24. Juni 2005.

² § 16 a Abs. 1 Satz 5 geändert, Satz 6 angefügt, Abs. 2 Satz 2 u. Satz 3 geändert, Abs. 3 Nr. 2 geändert, Satz 3 gestrichen durch gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 13. März 2014.

(2) 1Wartegeld wird nicht gezahlt, solange die Pfarrerin bzw. der Pfarrer im Wartestand eine pfarramtliche Tätigkeit übertragen ist, deren Umfang auf eigenen Antrag 75% eines uneingeschränkten Dienstes nicht übersteigt. 2Während des Dienstes nach § 85 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD wird das Wartegeld nur insoweit gezahlt, als es die Bezüge aus diesem Dienst übersteigt. 3Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer Erwerbseinkünfte im Sinne von § 53 LBeamtVG erhält oder Anspruch auf Übergangsgeld nach § 47 LBeamtVG hat.

(3) 1Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand verlieren ihren Anspruch auf Wartegeld

1. mit dem Zeitpunkt, zu dem der Wartestand endet,
2. solange sie die Übernahme eines ihnen vom Landeskirchenamt übertragenen Dienstes ohne hinreichenden Grund verweigern (§ 85 Abs. 2 und 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD),
3. mit dem Beginn des Ruhestandes,
4. mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

2Im Falle der Nr. 2 stellt das Landeskirchenamt den Verlust des Anspruchs auf das Wartegeld fest und teilt dies der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer mit.

§ 16b¹

Pfarrerinnen und Pfarrern auf Lebenszeit und ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern im Probedienst, die sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellen, können vom Landeskirchenamt für die Dauer der Beurlaubung in den letzten zwei Monaten bis zum Ablauf des Wahltages aus besonderen Gründen Besoldung bis zur Höhe der Dienstbezüge bewilligt werden, die sie bei einer Beschäftigung mit 75 % im eingeschränkten Dienst erhalten würden.“

¹ § 16b geändert durch gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 13. März 2014.

13. Besondere Bestimmungen

§ 17

(1) „Soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist, finden die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Besoldungsbestimmungen entsprechend Anwendung¹ 2. „Soweit Änderungen der staatlichen Bestimmungen kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann die Kirchenleitung bestimmen, dass sie vorläufig keine Anwendung finden; innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen ist endgültig zu entscheiden.

(2) „Bei der Anwendung des staatlichen Rechts ist der kirchliche Dienst als Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder als öffentlicher Dienst anzusehen.

„Kirchlicher Dienst im Sinne dieser Ordnung ist die Tätigkeit bei

1. evangelisch-kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland,
2. dem Bund Evangelischer Kirchen, seinen Gliedkirchen und deren Untergliederungen und Zusammenschlüssen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland,
3. ausländischen evangelischen Kirchengemeinden, die der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen angeschlossen sind,
4. ausländischen evangelischen Kirchen,
5. evangelischen Kirchengemeinschaften im In- oder Ausland.

„Dem kirchlichen Dienst nach Unterabsatz 2 steht gleich

1 Redaktioneller Hinweis: Die Bestimmungen des Gesetzes zur Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit Ehe im Besoldungs- und Versorgungsrecht vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. 2011 S. 269) werden angewendet und können insbesondere Auswirkungen auf die Höhe des Familienzuschlags haben (siehe Rundschreiben der Ev. Kirche von Westfalen Nr. 21/2011 vom 11. Juli 2011).

2 Beschluss der Kirchenleitung vom 30. Juni 2016 (KABl. 2016 S. 229) zur Nichtanwendung von Normen des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes:

„Änderungen durch Artikel 2 und 3 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 finden im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen bis auf Weiteres keine Anwendung. Ausgenommen davon sind folgende Bestimmungen des Artikels 3:

- § 5 Absatz 1 Satz 3 und 4;
- § 66 Absatz 2 Satz 2 und
- § 85 Absatz 6.

§ 1 Absatz 2 KBVO bleibt unberührt.“

Am 29. September 2016 hat die Kirchenleitung folgenden Beschluss gefasst:

„In Abweichung vom Beschluss vom 30. Juni 2016 (KABl. S. 229) zur Aussetzung von Vorschriften des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes erhalten Pfarrerrinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen in einer Einrichtung nach § 51 LBesG eine Zulage nach § 51 LBesG.“

Am 15. Dezember 2016 hat die Kirchenleitung folgenden Beschluss gefasst:

„In Abweichung vom Beschluss vom 30. Juni 2016 (KABl. S. 229) zur Aussetzung von Vorschriften des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes finden die §§ 16 Absatz 3, 24 LBeamVG auf dem aktuellen Stand Anwendung.“

Redaktioneller Hinweis: Das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz ist im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW Ausgabe Nr. 18 (GV. NRW. 2016 S. 309) veröffentlicht worden und über das Internet <https://recht.nrw.de> aufrufbar.

- a) die Tätigkeit bei evangelisch-missionarischen, evangelisch-diakonischen oder sonstigen evangelisch-kirchlichen Werken und Einrichtungen im In- oder Ausland ohne Rücksicht auf deren Rechtsform,
- b) die Tätigkeit bei einer anderen christlichen Kirche im In- oder Ausland einschließlich ihrer diakonischen und missionarischen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

4Sonstiger öffentlicher Dienst im Sinne dieser Ordnung ist die Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils maßgeblichen Bestimmungen.

(3) 1Für die Festsetzungen und Bewilligungen sowie für die Entscheidungen aufgrund von Kann-Bestimmungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist. 2Widersprüche und Klagen gegen Festsetzungen und Bewilligungen auf der Grundlage dieser Ordnung oder entsprechend anzuwendender staatlicher Bestimmungen haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) 1Werden Pfarrerrinnen oder Pfarrer oder Angehörige von ihnen körperlich verletzt oder getötet, so ist ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der diesen Personen oder den Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit an die Landeskirche abzutreten, als diese während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. 2Die Abtretung kann nicht zum Nachteil der Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

3Solange die Abtretung verweigert wird, können die Leistungen zurückbehalten werden.

(5) 1Pfarrerrinnen und Pfarrer sind verpflichtet, dem Landeskirchenamt alle Ereignisse, die sich auf die Zahlung ihrer Bezüge auswirken könnten, unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. 2Dazu gehören insbesondere alle Änderungen des Familienstandes und der Verhältnisse, die die Zahlung des Familienzuschlages beeinflussen, sowie die Änderung von Wohnsitz und Konten.

(6) Die Absätze 4 und 5 gelten für Vikarinnen und Vikare entsprechend.

III. Versorgung

1. Allgemeines

§ 18¹

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit und ihre Hinterbliebenen erhalten Versorgung in entsprechender Anwendung des Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG) in der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst sowie ihre Hinterbliebenen erhalten Versorgung in entsprechender Anwendung der für Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit und deren Hinterbliebene geltenden Bestimmungen, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Vikarinnen und Vikare sowie ihre Hinterbliebenen erhalten Unfallfürsorge, ihre Hinterbliebenen ferner Sterbegeld in entsprechender Anwendung der für die Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.

(4) § 17 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 19²

(1) ¹Die Versorgungsbezüge trägt die Landeskirche. ²Dies gilt nicht für Bezüge, die Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit oder ihre Hinterbliebenen für den Sterbemonat und als Sterbegeld beim Tod während des aktiven Dienstes, als Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes sowie als Leistungen beim Ersatz von Sachschäden und als besondere Aufwendungen, die durch einen während des aktiven Dienstes eingetretenen Dienstunfall entstanden sind, erhalten; diese Zahlungen trägt die Anstellungskörperschaft im Sinne des § 24 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes³. ³§ 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

¹ § 18 Abs. 1 geändert durch die Notverordnung/gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 11./12. Juli 2002, § 18 Abs. 2 Satz 2 gestrichen durch Notverordnung/gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 18./26. September, § 18 Abs.1, Abs. 2 geändert durch gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 13. März 2014.

² § 19 Abs. 2 geändert, Abs. 3 gestrichen durch gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 13. März 2014.

³ Redaktioneller Hinweis: Verweis bezieht sich auf das außer Kraft getretene Pfarrdienstgesetz der UEK. Seit dem 1. Januar 2013 gilt das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 10. November 2010 (Nr. 500).

(2) ¹Die von der Landeskirche zu tragenden Versorgungsbezüge werden von der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte festgesetzt und gezahlt. ²Sind an Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst oder ihre Hinterbliebenen Bezüge im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zu zahlen, so werden sie abweichend von Satz 1 vom Landeskirchenamt festgesetzt und gezahlt. ³Im Übrigen werden die nach dem Beamtenversorgungsgesetz der obersten Dienstbehörde zugewiesenen Befugnisse vom Landeskirchenamt wahrgenommen. ⁴§ 17 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 20²

gestrichen

2. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

§ 21³

(1) Bei Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist für Pfarrerinnen und Pfarrer, die aus einer Freistellung oder aus einer Beurlaubung ohne Besoldung oder einem Wartestand ohne Wartegeld in den Ruhestand treten oder versetzt werden, das Grundgehalt maßgebend, das sie nach ihre Erfahrungsstufe erhalten würden, wenn sie an dem Tage, an dem der Ruhestand beginnt, erneut Anspruch auf Besoldung hätten.

(2) ¹Tritt der Versorgungsfall nicht in unmittelbarem Anschluss an die Zahlung einer Zulage oder einer höheren Besoldungsgruppe, die aufgrund der Wahrnehmung des Amtes oder der besonders herausgehobenen Funktion nach § 6 Abs. 2 oder 3 zustand, ein, gehört der Unterschiedsbetrag zwischen den Dienstbezügen, die die Pfarrerin oder der Pfarrer

1 gesetzestretende Verordnung zur Änderung des Pfarrbesoldungs- und versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer vom 1. Dezember 2006 (Sonderregelung EKvW); § 19 Absatz 2 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die von der Landeskirche zu tragenden Versorgungsbezüge von der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte festgesetzt und gezahlt werden, soweit in der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse nichts anderes bestimmt ist.

2 § 20 gestrichen durch Notverordnung/gesetzestretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 18./26. September 2003.

3 § 21 Abs. 2 geändert durch Notverordnung/gesetzestretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 11./12. Juli 2002; Abs. 2 Satz 1 neu gefasst durch Notverordnung/gesetzestretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 18./26. September 2003; Abs. 4 neu gefasst durch die gesetzestretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 21. April 2005/24. Juni 2005; Abs. 3 Satz 1 neu gefasst durch gesetzestretende Verordnung zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 19. Februar 2009; § 21 Abs. 1 Satz 1 geändert, Abs. 2 Satz 1 geändert, Abs. 5 Satz 1 geändert durch gesetzestretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 13. März 2014; § 21 Abs. 6 eingefügt durch Gesetzestretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 15. Dezember 2016.

unter Berücksichtigung des höheren Grundgehaltes oder der Zulage erhalten hat, und den Dienstbezügen, die sie oder er nach § 5 erhalten hätte, für jedes volle Jahr, für das der Pfarrerin oder dem Pfarrer das erhöhte Grundgehalt oder die Zulage gezahlt worden ist, mit einem Achtel bis zu ihrem vollen Betrag zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 LBeamtVG). ²Dabei bleibt die Zeit unberücksichtigt, für die die höhere Besoldung oder die Zulage während der Freistellungszeit eines Altersteildienstes gezahlt und für den Altersteildienstzuschlag berücksichtigt worden ist. ³Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer verschiedene Zahlungen nach § 6 Abs. 2 oder 3 erhalten, ist maximal der volle Betrag des höchsten Unterschiedsbetrages oder der höchsten Zulage ruhegehaltfähig.

⁴Enthält das staatliche Besoldungsrecht für eine Zulage nach § 6 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 eine besondere Regelung der Ruhegehaltfähigkeit dieser Zulage, findet statt des Satzes 1 diese Regelung entsprechend Anwendung.

(3) ¹Haben Pfarrerrinnen oder Pfarrer früher als Militär-, Gefängnis- oder Krankenhaus-pfarrerinnen oder -pfarrer im sonstigen öffentlichen Dienst Dienstbezüge mit einem Grundgehalt oberhalb der Besoldungsgruppe, die ihnen nach landeskirchlichem Recht zustehen, erhalten, so gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend für den Unterschiedsbetrag zwischen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem Pfarramt zugrunde zu legen sind, und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem früheren Amt als Beamtin oder Beamter im sonstigen öffentlichen Dienst zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles zugrunde zu legen wären.

(4) Haben Pfarrerrinnen oder Pfarrer aus einem Dienst nach § 43 höhere Dienstbezüge als aus dem Pfarramt erhalten, so gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend für den Unterschiedsbetrag zwischen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem Pfarramt zu Grunde zu legen sind, und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem Dienst nach § 43 zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles zu Grunde zu legen wären.

(5) Bei Anwendung des § 5 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist für wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte oder im Amt verstorbene Pfarrerrinnen oder Pfarrer, die bei Eintritt des Versorgungsfalles ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten haben, diese Besoldungsgruppe maßgebend.

(6) ¹Bei Anwendung des § 5 Absatz 1 Satz 3 LBeamtVG NRW wird anstelle der dort genannten Faktoren der Faktor 0,9756 angewandt. ²Nur für die Berechnung der Mindestversorgung gemäß § 15 Absatz 3 Satz 2 LBeamtVG NRW auf Grundlage der Besoldungsgruppe A 5 wird der Faktor 0,95238 angewandt.

1 Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Pfarrbesoldungs- und versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer vom 1. Dezember 2006 (Sonderregelung EKvW): § 21 Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Bezeichnung „A 15“ durch die Bezeichnung „A 14“ ersetzt wird.

3. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

§ 22¹

(1) Bei Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen steht der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis die erste Berufung in das Dienstverhältnis als Vikarin oder Vikar, als Pfarrerin oder Pfarrer im Probendienst, als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit, als Predigerin oder Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder in eine diesen Dienstverhältnissen entsprechende Tätigkeit gleich.

(2) ¹Dienstzeiten, die im Ausland zurückgelegt wurden, sind nicht ruhegehaltfähig. ²Sie können jedoch ganz oder teilweise als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn und soweit sich durch ihre Berücksichtigung keine höhere Gesamtversorgung (Versorgung nach dieser Ordnung und sonstige ausländische Versorgungsleistungen und Renten) ergeben würde als die in § 55 Abs. 2 LBeamtVG bezeichnete Höchstgrenze.

(3) ¹Bei Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen stehen die Freistellung ohne Besoldung nach dem Pfarrdienstgesetz und der Wartestand ohne Wartegeld nach dem früheren Pfarrerdienstgesetz einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gleich. ²Die Zeiten einer Freistellung oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge werden jedoch unter entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn eine der Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 7 bis 9 erfüllt ist. ³Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Nicht ruhegehaltfähige Dienstzeiten (§ 6 Abs. 2 LBeamtenVG) sind ferner

1. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Disziplinarurteil, durch gerichtliches Urteil oder durch Entlassung auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers beendet worden ist, weil ihm oder ihr zur Zeit der Antragstellung ein Lehrbeanstandungsverfahren, ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,
2. Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis als Beamtin oder Beamter auf Probe oder auf Widerruf oder als Vikarin oder Vikar, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer im Hinblick auf ein Dienstvergehen entlassen worden ist, auch wenn sie oder er die Entlassung selbst beantragt hatte, um den drohenden Widerruf des Beamtenverhältnisses oder die Entlassung durch den Dienstherrn zu vermeiden,

¹ § 22 Abs. 2 eingefügt, die bisherigen Abs. 2 u. 3 werden 3 u. 4, der neue Abs. 3 wird geändert u. Satz 3 angefügt durch Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 18./26. September 2003; § 22 Abs. 1 geändert, Abs. 2 geändert, Abs. 3 Satz 1 und 2 geändert, Abs. 4 geändert durch gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 13. März 2014.

3. Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer, als Pastorin oder Pastor im Hilfsdienst, als Predigerin oder Prediger oder als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter, das durch Ausscheiden aus dem Dienst beendet worden ist,
4. Dienstzeiten in einem Kirchenbeamtenverhältnis, das infolge Kirchenaustritts oder Beitritts zu einer anderen Religionsgemeinschaft durch Entlassung beendet worden ist,
5. Dienstzeiten, die aufgrund von § 30 des Übergeleiteten Besoldungsgesetz für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen nicht berücksichtigungsfähig sind.

§ 23¹

(1) ¹Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich über die Regelungen in § 7 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen hinaus

1. um die Zeit eines Dienstes nach § 94 Abs. 3 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD, der die Arbeitskraft der Pfarrerin oder des Pfarrers voll beansprucht hat,
2. um die Zeit des Wartestandes, für die die Pfarrerin oder der Pfarrer Wartegeld erhalten hat oder ohne Berücksichtigung der Bestimmungen über das Zusammentreffen von Wartegeld mit anderen Einkünften erhalten hätte.

²Ist dem Wartestand ein auf eigenen Antrag eingeschränkter Dienst unmittelbar vorangegangen, so erfolgt die Erhöhung nach Satz 1 Nr. 2 für die Fälle, in denen der Wartestand nach dem 31. Juli 2001 beginnt, nur in dem Umfang, der dem Anteil des eingeschränkten Dienstes an einem uneingeschränkten Dienst entspricht. ³Dies gilt entsprechend bei einem dem Wartestand unmittelbar vorangegangenen eingeschränkten Dienst in einer Pfarrstelle, in der nach besonderer Feststellung nur eingeschränkter Dienst wahrgenommen werden kann. ⁴Dies gilt ferner entsprechend, wenn einer Versetzung, Beurlaubung oder Beendigung einer befristeten Amtszeit, aus der der Eintritt in den Wartestand erfolgte, ein eingeschränkter Dienst unmittelbar vorangegangen ist. ⁵War der eingeschränkte Dienst befristet, so gelten die Sätze 2 und 3 bis zum Ablauf dieser Befristung.

(2) Beginnt der Wartestand nach dem 31. Dezember 2003, erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nur in dem Umfang, in dem die Besoldung während des Wartestandes gezahlt wird oder ohne Anwendung des § 16a Abs. 2 Satz 3 zu zahlen wäre.

¹ § 23 Abs. 1 geändert durch Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrfrauen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 28. Juni/6. Juli 2001, § 23 geändert durch die Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrfrauen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 11./12. Juli 2002, § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 geändert, Abs. 2 neu eingefügt, Abs. 2 u. 3 werden 3 u. 4 durch Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrfrauen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 18./26. September 2003, § 23 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4, Abs. 3 und Abs. 4 geändert durch gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrfrauen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 13. März 2014.

(3) Nehmen Pfarrerinnen oder Pfarrer während des Wartestandes einen Dienst nach § 85 des Pfarrdienstgesetzes der EKD mit einem Umfang wahr, der

1. den Umfang des vorangegangenen eingeschränkten Dienstes übersteigt oder
 2. auf ihren Antrag den Umfang des vorangegangenen Dienstes unterschreitet,
- erfolgt die Erhöhung in dem Umfang, der dem Anteil des Beschäftigungsauftrages an einem gleichen vollen Dienst entspricht.

(4) „Nicht angerechnet wird die Zeit eines Wartestandes infolge Amtsenthebung nach § 15 des Disziplinalgesetzes, es sei denn, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer einen hauptberuflichen Dienst nach § 85 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD wahrgenommen hat. „Die Zeit dieses Dienstes ist zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

§ 24¹

(1) „Die Anrechnung von Ausbildungszeiten gem. § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt von Amts wegen. „Bei Verzögerung des Hochschulstudiums durch abzulegende Sprachprüfungen können für jede erfolgreich abgelegte Sprachprüfung bis zu sechs Monate berücksichtigt werden.

(2) In Versorgungsfällen, die vor dem 1. Juli 2017 eintreten, gilt anstelle der nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und § 66 Absatz 9 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich Prüfungszeit folgender Zeitraum:

Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles vor dem	Zeitraum der höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung
1. Juli 2014	1095 Tage
1. Oktober 2014	1065 Tage
1. Januar 2015	1035 Tage
1. Juli 2015	1005 Tage
1. Januar 2016	975 Tage
1. Juli 2016	945 Tage
1. Januar 2017	915 Tage

¹ § 24 Abs. 1 neu gefasst durch Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 18./26. September 2003; § 24 Abs. 1 Satz 1 geändert, Abs.2 neu nummeriert, Abs. 2 - 3 eingefügt durch gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 13. März 2014.

Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles vor dem	Zeitraum der höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung
1. Juli 2017	885 Tage

(3) ¹Für die Anwendung des § 85 Absatz 1 und 4 Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen gilt als Ausbildungszeit die Zeit des Hochschulstudiums der evangelischen Theologie bis zu vier Jahren und die Prüfungszeit bis zu sechs Monaten. ²Hat sich das Studium durch abzulegende Sprachprüfungen über die Zeit nach Satz 1 verzögert, so sollen als Studienzeit berücksichtigt werden sechs sprachfreie Studiensemester und je zwei Studiensemester für Latein und Griechisch und ein Studiensemester für Hebräisch sowie bis zu sechs Monaten Prüfungszeit. ³Die Berücksichtigung des Hochschulstudiums einschließlich der Prüfungszeit darf insgesamt sechs Jahre nicht übersteigen.

(4) Andere Ausbildungszeiten, die bei der Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer als Ersatz für die vorgeschriebene Hochschulausbildung anerkannt worden sind, können ganz oder teilweise als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

§ 25¹

Abweichend von § 12b des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird die im kirchlichen Dienst verbrachte Zeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.

4. Ruhegehalt²

§ 26³

gestrichen

¹ § 25 geändert durch gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 13. März 2014.

² Die Zwischenüberschrift 4. geändert durch Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 18./26. September 2003.

³ § 26 gestrichen durch Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 18./26. September 2003.

§ 26a¹

(1) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Pfarrerinnen und Pfarrer,

1. deren Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist oder eintritt, oder
2. die vor dem 1. Januar 1943 geboren sind sowie nach dem 31. Dezember 2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt ohne Berücksichtigung der Zurechnungszeit nach § 13 Abs. 1 und ohne Anwendung von § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen mindestens 40 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt haben,

finden § 13 Abs. 1 Satz 1 und § 36 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der bis zum 31. Dezember 2000 gültigen Fassung Anwendung.

(2) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Pfarrerinnen und Pfarrer, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, findet § 13 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen mit folgender Maßgabe Anwendung:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Umfang der Berücksichtigung als Zurechnungszeit in Zwölfteilen
vor dem 1. Januar 2003	5
vor dem 1. Januar 2004	6
vor dem 1. Januar 2005	7

¹ § 26a eingefügt durch Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 28. Juni/6. Juli 2001; § 26a Abs. 1 Nr. 2 geändert durch die Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 11./12. Juli 2002, § 26a Abs. 1 - 2 geändert durch gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 13. März 2014.

§ 27¹

(1) Auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 2014 eingetreten sind, findet § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 Anwendung.

(2) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung findet keine Anwendung

1. für Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist oder eintritt,
2. für Pfarrerinnen und Pfarrer, die Altersteildienst von mindestens vier Jahren geleistet haben, wenn sie zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 88 Abs. 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, bei Pfarrerinnen und Pfarrern in einer Schulpfarrstelle mit Ablauf des Schuljahres oder Schulhalbjahres, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, beantragt haben,
3. für Pfarrerinnen und Pfarrer, deren für mindestens vier Jahre bewilligter Altersteildienst durch Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet.
4. für am 1. Januar 2002 vorhandene Pfarrerinnen und Pfarrer, die
 - a) vor dem 1. Januar 1943 geboren sind sowie nach dem 31. Dezember 2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt ohne Anwendung von § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes mindestens 40 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt haben, oder
 - b) vor dem 1. Januar 1942 geboren und nach dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des Teils 2 SGB IX geworden sind oder werden sowie nach § 88 Absatz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD in den Ruhestand versetzt werden, oder

¹ § 27 neu gefasst durch Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 28. Juni/6. Juli 2001; § 27 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 6 und Abs. 7 geändert durch die Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 11./12. Juli 2002; § 27 Abs. 3 Satz 1 geändert durch die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 16./17. September 2004; § 27 Abs. 2 geändert durch die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 21. April 2005/24. Juni 2005; § 27 Abs. 3 Satz 1 geändert, Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 angefügt durch gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes des Pfarrdienstgesetzes der EKD und der Pfarrbesoldungs und -versorgungsordnung vom 17. Januar 2013. § 27 Abs. 1 neu gefasst, Abs. 2, 3, 6 und 7 geändert durch gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 13. März 2014.

- c) bis zum 16. November 1951 geboren und mindestens seit dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des Teils 2 SGB IX sind sowie nach § 88 Absatz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD in den Ruhestand versetzt werden.
- (3) „Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % auch für jedes Jahr, um das die Pfarrerin oder der Pfarrer vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze nach § 87 PfdG.EKD erreicht, in unmittelbarem Anschluss an den Wartestand in den Ruhestand tritt. „Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 % nicht übersteigen.
- „Abweichend von Satz 1 und 2 darf die Minderung des Ruhegehalts
1. 3,6 % nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer vor dem 1. Januar 2005 in den Ruhestand versetzt wird,
 2. 7,2 % nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer vor dem 1. Januar 2006 in den Ruhestand versetzt wird,
 3. 7,2 % nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer von der Vorruhestandsregelung des § 12 AG PfdG Gebrauch macht.
- (4) Hat das Dienstverhältnis, aus dem die Pfarrerin oder der Pfarrer in den Ruhestand tritt, am 31. Dezember 2001 bestanden, so vermindert sich das Ruhegehalt wie folgt:

Bei Erreichen der Altersgrenze nach § 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes ¹ oder bei Versetzung in den Ruhestand nach dem Wartestand oder wegen Dienstunfähigkeit	beträgt der Prozentsatz der Minderung für jedes Jahr
vor dem 1. 1.2002	0,0 %
nach dem 31.12.2001	0,6 %
nach dem 31.12.2002	1,2 %
nach dem 31.12.2003	1,8 %
nach dem 31.12.2004	2,4 %
nach dem 31.12.2005	3,0 %
nach dem 31.12.2006	3,6 %

- (5) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Pfarrfrauen und Pfarrer, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2005 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, darf die Gesamtminderung des Ruhegehalts

¹ Redaktioneller Hinweis: Verweis bezieht sich auf das außer Kraft getretene Pfarrdienstgesetz der UEK. Seit dem 1. Januar 2013 gilt das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 10. November 2010 (Nr. 500).

1. 3,6 % nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer vor dem 1. Januar 2005 in den Ruhestand versetzt wird,
 2. 7,2 % nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer vor dem 1. Januar 2006 in den Ruhestand versetzt wird.
- (6) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des Teils 2 SGB IX geworden sind oder werden und nach dem 31. Dezember 2001 aufgrund von § 88 Absatz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD in den Ruhestand versetzt werden, tritt an die Stelle der Vollendung des 63. Lebensjahres
1. die Vollendung des 61. Lebensjahres, wenn sie vor dem 1. Januar 1943 geboren sind,
 2. die Vollendung des 62. Lebensjahres, wenn sie vor dem 1. Januar 1944 geboren sind.
- (7) Von dem für die Berechnung der Minderung maßgeblichen Zeitraum wird die Zeit abgesetzt, um die bei Eintritt des Ruhestandes die ruhegehaltfähige Dienstzeit ohne Anwendung von § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung 40 Jahre überschreitet.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten für künftige Hinterbliebene der jeweiligen Pfarrerinnen und Pfarrer entsprechend.

§ 27a¹

- (1) Auf Versorgungsfälle, die nach dem 30. Juni 2014 eintreten, findet § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 Anwendung.
 - (2) § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen findet keine Anwendung
1. auf Pfarrerinnen und Pfarrer, die Altersteildienst von mindestens vier Jahren geleistet haben, wenn sie zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 88 Absatz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, bei Pfarrerinnen und Pfarrern in einer Schulpfarrstelle mit Ablauf des Schuljahres oder Schulhalbjahres, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, beantragt haben,
 2. auf Pfarrerinnen und Pfarrer, deren für mindestens vier Jahre beantragter Altersteildienst durch Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet,

¹ § 27a eingefügt durch gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 13. März 2014.

3. auf Pfarrerinnen und Pfarrer, die bis zum 16. November 1951 geboren und mindestens seit dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des Teils 2 SGB IX sind sowie nach § 88 Absatz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes in den Ruhestand versetzt werden.
- (3) 1Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % auch für jedes Jahr, um das die Pfarrerinnen oder der Pfarrer vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird. 2Die Minderung darf 10,8% nicht übersteigen.
- (4) 1Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % auch für jedes Jahr, um das die Pfarrerinnen oder der Pfarrer vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, in unmittelbarem Anschluss an den Wartestand in den Ruhestand tritt. 2Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 % nicht übersteigen. 3Abweichend von Satz 1 und 2 darf die Minderung des Ruhegehaltes 7,2 % nicht übersteigen, wenn die Pfarrerinnen oder der Pfarrer von der Vorruhestandsregelung des § 12 AG PfdG.EKD Gebrauch macht.
- (5) Von dem für die Berechnung der Minderung maßgeblichen Zeitraum wird die Zeit abgesetzt, um die bei Eintritt des Ruhestandes die ruhegehaltfähige Dienstzeit ohne Anwendung von § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen 40 Jahre überschreitet.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für künftige Hinterbliebene der jeweiligen Pfarrerinnen und Pfarrer entsprechend.

5. Sterbegeld

§ 28¹

- (1) Bei Anwendung des § 18 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind dem Sterbegeld beim Tode von während des aktiven Dienstes verstorbenen Pfarrerinnen und Pfarrern die Dienstbezüge nach § 4 Abs. 2 Nr. 1, die ihnen für den Sterbemonat zugestanden haben, sowie der Familienzuschlag nach § 10, der ihnen für den Sterbemonat zustand, zugrunde zu legen.
- (2) Sind mehrere Personen zum Bezug des Sterbegeldes gleichberechtigt (§ 18 LBeamstVG NRW), bestimmt beim Tode von Pfarrerinnen und Pfarrern während des aktiven Dienstes das Landeskirchenamt, im Übrigen die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, an wen das Sterbegeld zu zahlen oder wie es unter den Berechtigten aufzuteilen ist.

¹ § 28 Abs. 1 Satz 1 geändert, Abs. 2 geändert durch gesetzestretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 13. März 2014.

6. Unfallfürsorge

§ 29¹

- (1) Unfallfürsorge nach § 31 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen kann auch Pfarrerinnen und Pfarrern gewährt werden, die nach § 70 des Pfarrdienstgesetzes der EKD zu einer Dienstleistung beurlaubt worden sind.
- (2) Der Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird auch während einer Beurlaubung oder eines Wartestandes gewährt.
- (3) ¹Die Unfallmeldung nach § 45 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist im Rahmen der dort bestimmten Fristen an das Landeskirchenamt zu richten. ²Unabhängig davon sind Anträge auf Gewährung von Sachschadenersatz nach § 32 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten an das Landeskirchenamt zu richten. ³Dieses trifft die notwendigen Entscheidungen.
- (4) Beim Wechsel des Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereiches dieser Ordnung finden die Bestimmungen über den Übergang des Unfallfürsorgeanspruchs (§ 46 Abs. 1 LBeamtVG NRW) entsprechend Anwendung.
- (5) Neben den Unfallfürsorgebestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen findet § 91 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend Anwendung.

¹ § 29 Abs. 3 geändert durch die Notverordnung/gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 11./12. Juli 2002; § 29 Abs. 1 - 5 geändert durch gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 13. März 2014.

7. Übergangsgeld, Unterhaltsbeitrag

§ 30¹

(1) „Das Übergangsgeld nach § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erhalten aufgrund des § 13 Absatz 1 Satz 2, § 14 Absatz 2 Nr. 2 oder § 14 Absatz 2 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD entlassene Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst.

„Dies gilt ferner für aufgrund des § 21 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes² in Verbindung mit § 4 des rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz entlassene Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst, sofern sie nicht zur Pfarrerrin oder zum Pfarrer auf Lebenszeit oder nach dem rheinischen Sonderdienstgesetz in das Kirchenbeamtenverhältnis als Pastorin oder Pastor im Sonderdienst berufen werden. „Erfolgt diese Berufung nicht im unmittelbaren Anschluss an die Entlassung aus dem Pfarrdienstverhältnis, steht für die Zwischenzeit Übergangsgeld zu.

(2) „Für die Berechnung des Übergangsgeldes sind als Beschäftigungszeit die ununterbrochenen Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes als Vikarin oder Vikar, als Pfarrerrin oder Pfarrer im Probendienst oder auf Lebenszeit, als Gemeindemissionarin oder Gemeindemissionar, als Predigerin oder Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen und als Pastorin oder Pastor im Sonderdienst nach dem Sonderdienstgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie in einer diesen Dienstverhältnissen entsprechenden Tätigkeit zu berücksichtigen. „Bei Anwendung des § 47 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen steht die Freistellung ohne Besoldung einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gleich.

(3) „Pfarrerrinnen und Pfarrern im Probendienst kann statt des Übergangsgeldes ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehaltes, das sie bis zum Zeitpunkt der Entlassung erdient hatten, bewilligt werden. „Dies gilt für nach § 21 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes² entlassene Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst nur, wenn das Dienstverhältnis als Pfarrerrin oder Pfarrer im Probendienst länger als zehn Jahre gedauert hat. „Der Unterhaltsbeitrag darf in seiner Gesamthöhe nicht geringer sein als das Übergangsgeld. „Die §§ 17 und 18 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen finden entsprechend Anwendung.

¹ § 30 Abs. 1 geändert durch die Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 11./12. Juli 2002, § 30 Abs. 2 Satz 2 angefügt durch Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 18./26. September 2003; § 30 Abs. 1 Satz 2 geändert durch die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 21. April 2005/24. Juni 2005, § 30 Abs. 1 - 4 geändert durch gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 13. März 2014.

² Redaktioneller Hinweis: Verweis bezieht sich auf das außer Kraft getretene Pfarrdienstgesetz der UEK. Seit dem 1. Januar 2013 gilt das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 10. November 2010 (Nr. 500).

- (4) 1Den Witwern oder Witwen, den geschiedenen Ehemännern oder Ehefrauen, den früheren Ehemännern oder Ehefrauen und den Kindern früherer Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst oder früherer Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probedienst, denen im Zeitpunkt des Todes ein Unterhaltsbeitrag nach Absatz 3 bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann als widerruflicher Unterhaltsbeitrag die in den §§ 19, 20 und 22 bis 25 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe bewilligt werden. 2Das dem Unterhaltsbeitrag zugrunde zu legende Ruhegehalt darf den Unterhaltsbeitrag nach Absatz 3 nicht übersteigen; Unterhaltsbeiträge für mehrere Hinterbliebene dürfen ebenfalls diese Höchstgrenze nicht übersteigen. 3Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. 4Ferner finden die §§ 18 und 21 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend Anwendung.
- (5) Bei Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages bestimmt das Landeskirchenamt die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger.

§ 31¹

- (1) 1Scheiden Pfarrerrinnen oder Pfarrer aufgrund von § 97 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD aus dem Dienst der Kirche aus, kann ihnen das Landeskirchenamt einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag oder stattdessen Übergangsgeld in entsprechender Anwendung des § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bewilligen. 2Dies gilt hinsichtlich des Unterhaltsbeitrages für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ruhestand entsprechend.
- (2) 1Pfarrerrinnen und Pfarrern, die aus dem Dienst entfernt oder die zur Vermeidung oder zur Erledigung eines Disziplinarverfahrens auf ihren Antrag aus dem Dienst entlassen werden, kann das Landeskirchenamt einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag bewilligen, soweit sie dessen bedürftig und nicht unwürdig erscheinen. 2Dies gilt entsprechend für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ruhestand, die den Anspruch auf Ruhegehalt infolge disziplinarischer Entscheidung oder infolge Entlassung auf ihren Antrag zur Vermeidung oder zur Erledigung eines Disziplinarverfahrens verlieren.
- (3) 1Der Unterhaltsbeitrag nach Absatz 1 und 2 darf für längstens fünf Jahre höchstens 75 % und über diesen Zeitraum hinaus höchstens 50 % des Ruhegehaltes betragen, das die Pfarrerin oder der Pfarrer im Zeitpunkt des Ausscheidens oder der Entlassung erdient hatte. 2Für die Berechnung eines nach Absatz 1 bewilligten Übergangsgeldes gilt § 30 Abs. 2 entsprechend.
- (4) 1Den Witwern oder Witwen und den Kindern früherer Pfarrerrinnen und Pfarrer, denen im Zeitpunkt des Todes ein Unterhaltsbeitrag nach Absatz 1 oder 2 bewilligt worden ist

¹ § 31 Abs. 1 Satz 1 geändert, Abs. 4-5 geändert durch gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 13. März 2014.

oder hätte bewilligt werden können, kann das Landeskirchenamt als widerruflichen Unterhaltsbeitrag die in den §§ 19, 20 und 23 bis 25 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe bewilligen. 2Das dem Unterhaltsbeitrag zugrunde zu legende Ruhegehalt darf den Unterhaltsbeitrag nach Absatz 3 nicht übersteigen; Unterhaltsbeiträge für mehrere Hinterbliebene dürfen ebenfalls diese Höchstgrenze nicht übersteigen.

(5) 1In den Fällen der Absätze 1 und 2 finden die §§ 17 und 18 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend Anwendung. 2In den Fällen des Absatzes 4 findet § 18 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend Anwendung.

(6) § 30 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 32¹

gestrichen

§ 33

Die besonderen Bestimmungen über die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages oder einer Unterhaltsbeihilfe nach den Bestimmungen des Disziplinar- und Lehrbeanstandungsrechts bleiben unberührt.

8. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag

§ 34²

Auf den Familienzuschlag (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 50 Abs. 1 LBeamtVG NRW) und die Bemessung des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen findet § 10 entsprechend Anwendung.

1 § 32 gestrichen durch Notverordnung/gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 18./26. September 2003.

2 § 34 Abs. 2 gestrichen durch Notverordnung/gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 28. Juni/6. Juli 2001; § 34 geändert durch gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 13. März 2014.

9.¹
(aufgehoben)

§ 35²
aufgehoben

10. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Einkünften

§ 36³

- (1) Beim Zusammentreffen eines Ruhegehaltes mit Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 53 Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBeamtVG NRW) bemisst sich die Höchstgrenze für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die nach § 10 a des AGPfdG⁴ der EKvW oder vergleichbarer Folgevorschriften nach dem 28. Februar 2009 in den Ruhestand versetzt werden, nach § 53 Absatz 2 Nr. 3 LBeamtVG NRW.
- (2) Für Pfarrerrinnen und Pfarrer nach Absatz 1, die vor dem 1. März 2009 in den Ruhestand versetzt worden sind, gilt Absatz 1 entsprechend, wenn sie nach dem 28. Februar 2009 eine Beschäftigung oder Tätigkeit aufnehmen.

§ 37⁵

- (1) ¹Haben Pfarrerrinnen oder Pfarrer im Ruhestand neben ihrem Anspruch auf kirchliche Versorgungsbezüge Anspruch auf weitere Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder nach den für Abgeordnete oder Mitglieder einer Re-

¹ Teil III Abschnitt 9 mit § 35 aufgehoben durch Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 15. Dezember 2016.

² In § 35 wurde das Wort Sonderzuwendung durch das Wort Sonderzahlung ersetzt durch die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 16./17. September 2004; § 35 Satz 2 angefügt durch gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 19. September 2013; § 35 geändert durch gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 13. März 2014, § 35 aufgehoben durch Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 15. Dezember 2016.

³ § 36 gestrichen durch Notverordnung/gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 18./26. September 2003; § 36 neu eingefügt durch gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 19. Februar 2009; § 36 Abs. 1 geändert durch gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 13. März 2014.

⁴ Redaktioneller Hinweis: Verweis bezieht sich auf das außer Kraft getretene Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz. Seit dem 1. Januar 2013 gilt das neugefasste Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 15. November 2012 (Nr. 502).

⁵ § 37 Abs. 1 geändert durch Notverordnung/gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 18./26. September 2003, § 37 Abs. 1 neu gefasst durch die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 29. Mai 2008.

gierung geltenden Bestimmungen, und wendet die für die Zahlung der weiteren Versorgungsbezüge zuständige Stelle die Bestimmungen über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge nicht an, so sind den Pfarrerinnen oder Pfarrern die kirchlichen Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen des Betrages, den sie als Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte des Landes Nordrhein-Westfalen insgesamt an Versorgungsbezügen erhalten würden, zu zahlen. ²Satz 1 gilt entsprechend beim Bezug einer Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes sowie bei Gewährung von Amtsbezügen aus einer Mitgliedschaft in einer Regierung oder als parlamentarische Staatssekretärin oder parlamentarischer Staatssekretär entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt für die Hinterbliebenen der Pfarrerinnen oder Pfarrer entsprechend.

§ 38¹

(1) ¹Als Renten im Sinne von § 55 Absatz 1 Satz 2 LBeamtVG gelten auch sonstige Versorgungsleistungen, die auf Grund einer Berufstätigkeit im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne von § 17 Absatz 2 zur Versorgung des Berechtigten für den Fall der Erwerbsminderung oder wegen Alters und der Hinterbliebenen für den Fall des Todes bestimmt sind. ²Satz 1 gilt nicht für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 2014 eingetreten sind.

(2) ¹Bei Anwendung des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit Artikel 2 § 2 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes beruht die Versorgung auch dann auf einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, wenn dem Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit oder im Probendienst, aus dem der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, ein vor dem 1. Januar 1966 begründetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang vorausgegangen ist. ²Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn zwischen dem vor dem 1. Januar 1966 begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und dem Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit oder im Probendienst, aus dem der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem Anschluss und ohne zeitliche Unterbrechung bestanden haben. ³Einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und des § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches gleich.

(3) ¹Hat ein kirchlicher Dienstherr während eines früheren öffentlich rechtlichen Dienstverhältnisses die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in vollem Umfang getra-

¹ In § 38 wird der bisherige Text Abs. 1, Abs. 2 wird angefügt durch Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte vom 18./26. September 2003; § 38 Abs. 1 eingefügt, Abs. 1 - 2 neu nummeriert, Abs. 2 - 3 geändert durch gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 13. März 2014.

gen, oder hat der Dienstherr während des Dienstverhältnisses einen Zuschuss in Höhe des Versichertenanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund eines Kirchengesetzes gewährt, so sind die Versorgungsbezüge von dem Zeitpunkt an, ab dem die Voraussetzung für den Rentenbezug vorliegen, um den Betrag der Rente oder des hierauf entfallenden Teiles der Rente zu kürzen. 2 Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich beruhen, bleiben unberücksichtigt. 3 Bei Anwendung des § 55 LBeamVG NRW ist dieser Teil der Rente so zu behandeln, als hätte die Pfarrerin oder der Pfarrer die Beiträge aufgrund einer freiwilligen Weiterversicherung allein getragen. 4 Die Sätze 1 und 2 gelten für die Hinterbliebenen einer Pfarrerin oder eines Pfarrers entsprechend.

§ 39¹

Wird Pfarrerrinnen oder Pfarrern im Ruhestand ein Dienst nach § 94 Abs. 3 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD übertragen, so erhalten sie dafür ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge die gleiche Besoldung, die ihnen bei einem Dienst gleichen Umfangs als Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle zustehen würde.

§ 40²

1 Erfüllen Pfarrerrinnen oder Pfarrer die Voraussetzungen zum Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes, so sind sie verpflichtet, die Zahlung dieser Rente zu beantragen, wenn diese Rente angerechnet werden könnte. 2 Dies gilt entsprechend für die Hinterbliebenen einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, die die Voraussetzungen zum Bezug einer solchen Rente aus der Tätigkeit der Pfarrerin oder des Pfarrers erfüllen.

1 § 39 geändert durch Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 18./26. September 2003; § 39 geändert durch gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 13. März 2014.

2 § 40 Abs. 2 gestrichen durch Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 28. Juni/6. Juli 2001.

11. Verlust des Anspruchs auf Versorgungsbezüge, Weitergewährung des Waisengeldes

§ 41¹

- (1) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ruhestand verlieren ihren Anspruch auf Ruhegehalt
1. mit dem Zeitpunkt, zu dem ihnen Besoldung aus einer erneuten Berufung in ein aktives Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer zusteht,
 2. solange sie der Aufforderung der Kirchenleitung zur Übernahme einer Pfarrstelle ohne hinreichenden Grund nicht nachkommen (§ 94 Absatz 3 und § 95 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD),
 3. mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.
- (2) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 stellt das Landeskirchenamt den Verlust des Anspruchs auf die Versorgungsbezüge fest und teilt dies der Pfarrerin oder dem Pfarrer mit.
- (3) Das Landeskirchenamt kann der Witwe oder dem Witwer und den Waisen die Versorgungsbezüge ganz oder teilweise entziehen, wenn die Voraussetzung des § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erfüllt ist und der Entzug im kirchlichen Interesse geboten erscheint.

§ 42²

Das Waisengeld wird nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen von Amts wegen gewährt.

12. Zusicherung von Versorgung in besonderen Fällen

§ 43³

- (1) Einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Dienst von missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Landeskirche kann die

1 § 41 Abs. 1 gestrichen, Abs. 2 bis 4 werden Abs. 1 bis 3, neuer Abs. 2 geändert durch Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 18./26. September 2003; § 41 Abs. 1 Nr. 2 geändert, Abs. 2 Satz 2 gestrichen, § 41 Abs. 3 geändert durch gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 13. März 2014.

2 § 42 geändert durch gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 13. März 2014.

3 § 43 Abs. 1 geändert durch Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 28. Juni/6. Juli 2001; § 43 Abs. 4 neugefasst durch die Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 11./12. Juli 2002; § 43 Abs. 4 Satz 2 gestrichen durch Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 18./26. September 2003.

Landeskirche Versorgung nach dieser Ordnung zusichern, soweit sie nach § 19 von ihr zu tragen ist. ²Voraussetzung ist, dass zwischen der Landeskirche und dem Anstellungsträger, in dessen Dienst die Pfarrerin oder der Pfarrer tritt, eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird, nach der die Landeskirche die Stelle der Pfarrerin oder des Pfarrers bei der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte anschließt und der Anstellungsträger sich verpflichtet, die an die Versorgungskasse zu entrichtenden Stellenbeiträge zu tragen. ³Es ist darauf hinzuwirken, dass die Bezüge der Pfarrerin oder des Pfarrers entsprechend dem Besoldungsrecht der Pfarrerinnen und Pfarrer nach dieser Ordnung geregelt werden.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für Pfarrerinnen oder Pfarrer einer Anstaltskirchengemeinde, denen Leitungsaufgaben der Anstalt übertragen sind, hinsichtlich der über die Dienstbezüge als Anstaltskirchengemeindepfarrerin oder -pfarrer hinausgehenden Bezüge entsprechend, wenn die Anstalt sich verpflichtet, die Stellenbeiträge für die höheren Bezüge zu tragen.

(3) Absatz 1 kann in Ausnahmefällen auch für Pfarrerinnen und Pfarrer anderer kirchlicher Werke und Einrichtungen angewendet werden, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt.

(4) Nimmt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Anschluss an einen Dienst nach Absatz 1, 2 oder 3 einen pfarramtlichen Dienst in der Landeskirche auf, aus dem ihr oder ihm nur niedrigere Bezüge zustehen als zuletzt aus dem anderen Dienst, findet § 21 Abs. 2 Satz 1 und 3 entsprechend Anwendung.

13. Anzeigepflicht, Gleichstellung, nicht anzuwendende Vorschriften

§ 44¹

¹Die Anzeigepflicht nach § 62 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen besteht gegenüber der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte. ²Die Anzeigepflicht erstreckt sich auch auf die in § 17 Abs. 5 aufgeführten Ereignisse.

§ 45²

Für die Anwendung des Abschnitts VII des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen steht ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 30 bis 32 dem Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld gleich.

¹ § 44 geändert durch gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 13. März 2014.

² § 45 geändert durch gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 13. März 2014.

§ 46¹

(1) ¹§ 42a des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 3 bis 5, § 6 Abs. 1 Satz 4, § 12 Abs. 5, § 13 Abs. 1 Satz 3, § 15, § 59, § 61 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und § 64 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen finden keine Anwendung. ²Ferner finden in § 19 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen der Nebensatz „der die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erfüllt hat“ und in § 23 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen der Nebensatz „wenn der Beamte die Voraussetzungen des 4 Abs. 1 erfüllt hat“ keine Anwendung.

(2) ¹Soweit Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann die Kirchenleitung bestimmen, dass sie vorläufig keine Anwendung finden. ²Innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist endgültig zu entscheiden.

14. Anwendung bisherigen Rechts**§ 47²**

¹Soweit nach den §§ 69 bis 91 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für die am 1. Januar 1977 und die am 1. Januar 1992 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie für die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamtinnen und Beamten Bestimmungen des bisherigen Rechts weiterhin anzuwenden sind, finden diese für die unter diese Ordnung fallenden vergleichbaren Personen mit der Maßgabe Anwendung, dass auch die zu diesen Bestimmungen ergangenen Vorschriften dieser Ordnung in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden sind. ²Soweit in den Übergangsbestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen auf die Dauer eines über den 31. Dezember 1998 oder den 1. Januar 1999 hinaus bestehenden Beschäftigungsverhältnisses abgestellt wird, tritt an die Stelle dieses Datums der 31. März 1999 oder der 1. April 1999.

¹ § 46 Abs. 1 Satz 2 eingefügt durch die Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 11./12. Juli 2002; § 46 Abs. 2 gestrichen, der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 durch Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 18./26. September 2003, § 46 Abs. 1 Satz 1 geändert, Abs. 2 geändert durch gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 13. März 2014.

² § 47 geändert durch gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 13. März 2014.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 48¹

(1) ¹§ 14a des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen findet entsprechend Anwendung. ²Der jährliche Unterschiedsbetrag, der sich durch die Verminderung der Besoldungsanpassungen des laufenden Jahres und der Vorjahre ergibt, darf nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden. ³Jährlicher Unterschiedsbetrag ist der Betrag, der sich ergibt, wenn die Ist-Ausgaben für die Besoldung für das jeweilige Vorjahr auf den Betrag hochgerechnet werden, der sich ergeben hätte, wenn die Verminderung der Besoldungsanpassungen unterblieben wäre. ⁴Die Verminderung beträgt für das Jahr 1999 0,2 %. ⁵In den Folgejahren von 2000 bis einschließlich 2017 erhöht sich dieser Prozentsatz jeweils um 0,2 gegenüber dem Vorjahr.

(2) Das Landeskirchenamt führt den jährlichen Unterschiedsbetrag, der sich aus der Verminderung der Besoldungsanpassung ergibt, für die der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossenen Pfarrstellen jeweils zum 1. Juli des Folgejahres der Versorgungskasse zu.

(3) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 5 wird der Verminderungsprozentsatz für das Jahr 2002 und die folgenden Jahre bis zum Ablauf des Jahres, das dem Wirksamwerden der neunten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anpassung der Besoldung vorangeht, nicht erhöht. ²Der für die Jahre 1999 bis 2001 entstandene Verminderungsprozentsatz von 0,6 % bleibt unberührt.

§ 49²

¹Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen sind bestrebt, das Besoldungs- und Versorgungsrecht einheitlich zu gestalten. ²Abweichungen von den einheitlichen Regelungen setzen das Benehmen mit der jeweils anderen Landeskirche voraus.

§ 50

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Beschluss die Anlagen zu dieser Ordnung den Änderungen der Bezüge für die vergleichbaren Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen anzupassen.

¹ § 48 Abs. 1 Satz 5 geändert, Abs. 3 neugefasst durch die Notverordnung//gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 11./12. Juli 2002; § 48 Abs. 1 Satz 1 geändert durch gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 13. März 2014.

² § 49 neu gefasst durch die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 21. April 2005/24. Juni 2005.

§ 51

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Bestimmungen erlässt das Landeskirchenamt.

§ 52

„Diese Ordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft¹. „Zu dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften für den Pfarrerstand der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen außer Kraft,...“²

¹ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Pfarrbesoldungsordnung vom 15./27. März 1957 (KABl. R. 1957 S. 51/KABl. W. 1957 S. 27). Das Inkrafttreten der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

² Von einem Abdruck der im Weiteren einzeln benannten aufgehobenen früheren Vorschriften wird abgesehen (vgl. dazu § 82 Abs. 2 PfBO vom 15./27. März 1957 – KABl. R S. 51 (KABl. W. 1957 S. 27).

Anlage 1
zur Pfarrbesoldungs- und –versorgungsordnung
– Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit nach § 5 Absatz 1 –
A.
(gültig ab 1. Januar 2015)

I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfbVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe A 13 €	Besoldungsgruppe A 14 €
5	3.782,95	4.016,80
6	3.947,38	4.230,05
7	4.111,83	4.443,28
8	4.221,46	4.585,46
9	4.331,09	4.727,63
10	4.440,73	4.869,80
11	4.550,38	5.011,97
12	4.660,01	5.154,15

¹ Sämtliche Anlagen geändert durch die Änderung der Anlage zur Pfarrbesoldungs- und –versorgungsordnung und zum Maßnahmegesetz vom 18. Dezember 2003; sämtliche Anlagen geändert durch die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 21. April 2005/24. Juni 2005; sämtliche Anlagen geändert durch die Änderung der Anlage zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 12. März 2008; sämtliche Anlagen geändert durch die Änderung der Anlage zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 09. April 2010; sämtliche Anlagen geändert durch die Änderung der Anlage zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 09. Juni 2011; Anlage 1 B. Abschnitt IV Nr. 2 Satz 3 angefügt durch gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 15. März 2012; sämtliche Anlagen geändert durch Änderung der Anlagen zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 19. September 2013; sämtliche Anlagen geändert durch Änderung der Anlagen zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 23. Oktober 2014; sämtliche Anlagen geändert durch Änderung der Anlagen zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 1. Juli 2016.

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag

(§§ 4, 10, 34 PfBVO)

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 | 125,82 € |
| 2. | Der Familienzuschlag erhöht sich | |
| a) | für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je | 107,57 € |
| b) | für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je | 335,19 € |

III. Zulagen (§§ 4, 6 PfBVO)

Die Zulage nach § 6 Absatz 1 PfBVO

beträgt monatlich

85,09 €

IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6 PfBVO)

1. Evangelische Kirche im Rheinland

...

2. Evangelische Kirche von Westfalen

Superintendentinnen und Superintenden erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 15 in der jeweiligen Stufe. Assessorinnen und Assessoren erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 14 in der jeweiligen Stufe. Die ständig stellvertretenden Superintendentinnen und Superintenden nach § 7 Absatz 1 Buchstabe b Kirchenkreisleitungsgesetz sowie Assessorinnen und Assessoren in Kirchenkreisen mit mehr als 100.000 Gemeindegliedern erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 14 zuzüglich der Hälfte des Unterschiedsbetrags zur Besoldungsgruppe A 15 in der jeweiligen Stufe.

B**(gültig ab 1. August 2016)****I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfbVO)**

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe A 13 €	Besoldungsgruppe A 14 €
5	3.862,49	4.101,15
6	4.030,27	4.318,88
7	4.198,18	4.536,59
8	4.310,11	4.681,75
9	4.422,04	4.826,91
10	4.533,99	4.972,07
11	4.645,94	5.117,22
12	4.757,87	5.262,39

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag

(§§ 4, 10, 34 PfbVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt
monatlich in der Stufe 1 128,46 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite
zu berücksichtigende Kind
(Stufen 2 und 3) um je 109,83 €
 - b) für jedes weitere
zu berücksichtigende Kind
(Stufe 4 und folgende Stufen)
um je 342,23 €

III. Zulagen (§§ 4, 6 PfBVO)

Die Zulage nach § 6 Absatz 1 PfBVO
beträgt monatlich

86,88 €

IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6 PfBVO)

1. Evangelische Kirche im Rheinland

...

2. Evangelische Kirche von Westfalen

Superintendentinnen und Superintendenden erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 15 in der jeweiligen Stufe. Assessorinnen und Assessoren erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 14 in der jeweiligen Stufe. Die ständig stellvertretenden Superintendentinnen und Superintendenden nach § 7 Absatz 1 Buchstabe b Kirchenkreisleitungsgesetz sowie Assessorinnen und Assessoren in Kirchenkreisen mit mehr als 100 000 Gemeindegliedern erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 14 zuzüglich der Hälfte des Unterschiedsbetrags zur Besoldungsgruppe A 15 in der jeweiligen Stufe.

Anlage 2
zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung
– Vikarsbezüge –
für Vikarinnen und Vikare,
deren Vorbereitungsdienst
nach dem 28. Februar 1999 begonnen hat

A
(gültig ab 1. Juni 2015)

I. Grundbetrag

(§ 16 Absätze 2 und 3 PfbVO) 1.318,85 €

II. Familienzuschlag (§ 16 Absätze 2 und 3 PfbVO)

Der Familienzuschlag richtet sich nach Anlage 1 Abschnitt II.

B
(gültig ab 1. August 2016)

I. Grundbetrag

(§ 16 Absätze 2 und 3 PfbVO) 1.348,85 €

II. Familienzuschlag (§ 16 Absätze 2 und 3 PfbVO)

Der Familienzuschlag richtet sich nach Anlage 1 Abschnitt II.

Anlage 3
zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung
– Besoldungssätze der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst
(Entsendungsdienst) nach § 5 Absatz 2 PfBVO –

A

(gültig ab 1. Juni 2015)

I. Grundgehalt

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe A 12 in €
4	3.233,63
5	3.385,93
6	3.538,23
7	3.690,53
8	3.792,06
9	3.893,59
10	3.995,13
11	4.096,67
12	4.198,18

II. Familienzuschlag

Die Familienzuschläge und die Zulagen richten sich nach Anlage 1 Abschnitt II und III.

B**(gültig ab 1. August 2016)****I. Grundgehalt**

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe A 12 in €
4	3.302,16
5	3.457,03
6	3.612,53
7	3.768,03
8	3.871,69
9	3.975,36
10	4.079,03
11	4.182,70
12	4.286,34

II. Familienzuschlag

Die Familienzuschläge und die Zulagen richten sich nach Anlage 1 Abschnitt II und III.